

Statuten des SATUS-Turnvereins Dürnten

Inhalt

A. Wesen und Zweck des Vereins	2
Art. 1 Rechtsform.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Untergruppe	2
B. Mitgliedschaft	2
Art. 4 Mitgliederkategorien.....	2
Art. 5 Aktivmitgliedschaft	2
Art. 6 Mitturnerinnen und Mitturner.....	2
Art. 7 Passivmitgliedschaft	2
Art. 8 Ehrenmitgliedschaft	2
Art. 9 Anerkennungen.....	3
Art. 10 Aufnahme	3
Art. 11 Austritt	3
Art. 12 Ausschluss	3
Art. 13 Austritt, Ausschluss, gemeinsame Bestimmungen	3
Art. 14 Turnstunden Besuchspflicht.....	3
Art. 15 Allgemeine Rechte und Pflichten	3
Art. 16 Haftung.....	3
C. Mittel	4
Art. 17 Mittel	4
Art. 18 Spesen und Helferentschädigungen	4
D. Organisation und Verwaltung	4
Art. 19 Organe	4
Art. 20 Generalversammlung	4
Art. 21 Vereinsversammlung	4
Art. 22 Einberufung der Versammlungen	5
Art. 23 Antrags- und Stimmrecht	5
Art. 24 Abstimmungsverfahren	5
Art. 25 Hauptversammlung der Riegen und Untergruppe	5
Art. 26 Vorstand.....	5
Art. 27 Aufgaben des Vorstandes	5
Art. 28 Finanzkompetenz	6
Art. 29 Präsident und Vizepräsident	6
Art. 30 Kassier	6
Art. 31 Aktuar	6
Art. 32 Materialverwalter	6
Art. 33 Revisoren	6
Art. 34 Kommissionen.....	6
Art. 35 Transparenz	6
Art. 36 Disziplinarmassnahmen	7
Art. 37 Riegen	7
Art. 38 Auflösung	7
Art. 39 Schlussbestimmungen	7

A. Wesen und Zweck des Vereins

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen "SATUS-Turnverein Dürnten" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dürnten ZH. Er bildet eine Sektion des SATUS Schweiz und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse als für sich verbindlich. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung des Branchenstandards von Swiss Olympic.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die allseitige körperliche und geistige Ausbildung seiner Mitglieder durch die Pflege des Turnens und macht sich zur Pflicht, die Geselligkeit und Freundschaft unter seinen Mitgliedern zu fördern. Diese Ziele sucht der Verein namentlich zu erreichen durch:

- a) Durchführung von wöchentlichen Turnstunden
- b) Teilnahme an Turnfesten und anderen sportlichen Wettkämpfen
- c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- d) Der Verein kann eine einheitliche Mitgliederliste führen oder durch Dritte führen lassen. Die Adressen der Mitglieder dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden.

Art. 3 Untergruppe

Dem Verein sind keine Untergruppen angeschlossen. Neue Untergruppen können nur mit Beschluss der GV wieder eingeführt werden.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Mitturnerinnen und Mitturnern
- c) Passivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied werden kann, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 6 Mitturnerinnen und Mitturner

Als Mitturnerinnen und Mitturner gelten diejenigen Turnerinnen und Turner, die in der Aktivsektion turnen, auf Grund von Art. 5 die Aktivmitgliedschaft aber nicht besitzen.

Art. 7 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer durch einen jährlichen von der Generalversammlung festzusetzenden finanziellen Mindestbeitrag die Vereinstätigkeit unterstützen will.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann Passivmitglieder nach 30-jähriger und Aktivmitglieder nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernennen. Aktivmitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft während mindestens fünf Jahren eine Funktion ausgeübt haben, können bereits nach 15 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft als Mitturner wird angerechnet.

Aktivmitgliedern, die zu den Passivmitgliedern übertreten, wird, bei einer allfälligen Rückkehr zu den Aktivmitgliedern, die Hälfte dieser Zwischenzeit zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft angerechnet.

Art. 9 Anerkennungen**a) Datenschutzerklärung**

Mit der Mitgliedschaft im Verein anerkennt jedes Mitglied die aktuell gültige Datenschutzerklärung, welche auf der Homepage www.satus-duernten.ch aufgeschaltet ist.

b) Ethik-Charta

Mit der Mitgliedschaft im Verein anerkennt jedes Mitglied die aktuell gültige Swiss-Olympic Ethik-Charta und verspricht diese zu respektieren und einzuhalten.

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta>

Art. 10 Aufnahme

Über die Aufnahme, um die schriftlich nachgesucht werden muss, entscheidet die Vereinsversammlung nach vorausgegangener Diskussion durch offene Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über Aufnahmegesuche von

- a) ehemaligen Mitgliedern des Vereins
- b) Mitgliedern, die innerhalb des Vereins die Mitgliedschaftskategorien gemäss Art. 4 wechseln wollen, entscheidet der Vorstand. Jeder Entscheid ist der Vereinsversammlung bekanntzugeben. Bei Einspruch aus der Versammlung ist das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 dieses Artikels durchzuführen.

Art. 11 Austritt

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder bei vorsätzlicher Missachtung der Vereins- und Verbandsstatuten sowie deren Reglemente, Beschlüsse und Ruf in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausschliessen.

Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorschriften der SATUS-Zentralstatuten. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand, ohne förmliches Ausschlussverfahren, von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 13 Austritt, Ausschluss, gemeinsame Bestimmungen

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Auch hat es auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Der Mitgliederbeitrag ist für jedes angebrochene Vereinsjahr in jedem Fall geschuldet.

Art. 14 Turnstunden Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden und Versammlungen verpflichtet.

Art. 15 Allgemeine Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern und der Untergruppe steht die Benutzung sämtlicher Vereins- und Verbandsinstitutionen im Rahmen der geltenden Reglemente und Beschlüsse zu. Andererseits schliesst die Mitgliedschaft die Verpflichtung in sich, die Statuten und Reglemente zu befolgen, sowie das Ansehen des Vereins jederzeit hochzuhalten.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C. Mittel

Art. 17 Mittel

Zur Durchführung des Vereinszweckes werden die folgenden Einnahmen gebildet:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Ausserordentliche Beiträge
- c) Geschenke, Erträge von Festen und Anlässen
- d) Zinsen von Wertschriften

Die Beiträge gemäss lit. a) und b) werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Einnahmequellen als erheblich zu erklären.

Art. 18 Spesen und Helferentschädigungen

Entgeltliche Vergütungen für Helfereinsätze sind ausschliesslich gemäss dem separaten Spesenreglement an die Helfer auszuzahlen. Eine anderweitige Verwendung ist nicht möglich.

D. Organisation und Verwaltung

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren
- e) Kommissionen

Art. 20 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet jährlich, spätestens im März, zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- b) Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Revisoren
 - c. Riegenleiter
 - d. Fähnrich und Vizefahnrich
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Besoldungen der Vereinsfunktionäre
- e) Budget für das folgende Vereinsjahr
- f) Festsetzung des Jahresprogramms
- g) Evtl. Statutenänderungen gemäss Art. 38

Zur Behandlung der aufgeführten sowie anderer wichtiger Traktanden können auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Art. 21 Vereinsversammlung

In die Kompetenz der Vereinsversammlung, die nach Bedarf einzuberufen ist, fallen folgende Funktionen

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht in die Finanzkompetenz des Vorstandes fallen
- c) Erledigung allfälliger in Art. 19 nicht genannter Geschäfte (unter Vorbehalt von Art. 37).

Art. 22 Einberufung der Versammlungen

Die Generalversammlung sowie die Vereinsversammlung werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder gemäss Art. 4, lit. a und b dies verlangen.

Die Einladung an sämtliche Mitglieder zu den Versammlungen erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung.

Art. 23 Antrags- und Stimmrecht

Jedem Mitglied sowie der Untergruppe steht das Recht zu, Anträge schriftlich an den Präsidenten bis spätestens ein Monat vor der Versammlung zu stellen und die Abstimmung darüber zu verlangen.

Art. 24 Abstimmungsverfahren

Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, sind die Abstimmungen und Wahlen offen. Der Vorstand kann jedoch in jedem einzelnen Fall geheime Abstimmungen oder Wahlen anordnen und dies kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Beschlüsse werden, unter Berücksichtigung der in den Statuten vorgesehenen Ausnahmefälle, durch die relative Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit und im dritten Wahlgang die relative Mehrheit massgebend.

Art. 25 Hauptversammlung der Riegen und Untergruppe

Die Riegen sowie die Untergruppe haben ihre Hauptversammlung vor der ordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins abzuhalten.

Art. 26 Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand von fünf bis sieben Mitgliedern übertragen. Nach Möglichkeit wird auf eine angemessene Geschlechterverteilung Rücksicht genommen. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Materialverwalter
- e) Beisitzer

Die ordentliche Generalversammlung wählt je für die Dauer eines Jahres den Präsidenten und Kassier namentlich sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst - im Besonderen wählt er aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Vorstand ist berechtigt, je nach seiner Mitgliederzahl, die einzelnen Aufgabenbereiche aufzuteilen. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Mitglieder des Vorstands haben mögliche Interessenskonflikte offen zu legen und sich in solchen Fällen von Entscheidungen und Abstimmungen, die ihre persönlichen oder geschäftlichen Interessen betreffen, zu enthalten.

Art. 27 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand sorgt für die richtige Handhabung der Statuten. Er hat die Interessen des Vereins nach innen und aussen zu wahren, die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Vereinsbeschlüsse auszuführen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für pflichtgemässe Ausübung der Ihnen anvertrauten Ämter. Bei Pflichtverletzung können sie von der Vereinsversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Art. 28 Finanzkompetenz

Dem Vorstand ist die Kompetenz eingeräumt, Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 500.- im einzelnen Falle zu bewilligen - diese dürfen aber während eines Jahres den Betrag von Fr. 1'000.- nicht übersteigen.

Ausgaben, die innerhalb des Budgets im Einzelfall Fr. 500.- übersteigen, müssen von der Vereinsversammlung separat bewilligt werden.

Art. 29 Präsident und Vizepräsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier. Im Weiteren führt er die direkte Aufsicht über den Gang der Geschäfte und über die gesamte Vereinstätigkeit. Er erledigt von sich aus dringende Angelegenheiten und verfasst den Jahresbericht.

Bei offenen Abstimmungen und Wahlen an Versammlungen stimmt der Präsident nicht, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Obliegenheiten. Die Stellvertretung gilt im Besonderen auch für die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 30 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Kassengeschäfte. Er hat an der Generalversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Vereinsjahr abzulegen.

Art. 31 Aktuar

Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenzen, führt die Mitgliederliste und stellt die Führung der Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen sicher.

Art. 32 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für die Instandhaltung und Aufbewahrung der Vereinsutensilien verantwortlich. Er führt darüber eine Inventarliste.

Art. 33 Revisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt drei Revisoren aus der Mitte ihrer Mitglieder, denen die Prüfung der gesamten Vereinsrechnung sowie der bezüglichen Kassenführung obliegt. Für die Abnahme der Vereinsrechnung bedarf es mindestens zwei Unterschriften der Revisoren. Sie erstatten der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtszeit der Revisoren ist auf zwei Jahre beschränkt. Sie können aber nach einem Unterbruch von zwei Jahren wiedergewählt werden.

Art. 34 Kommissionen

Zur Erfüllung gewisser Spezialaufgaben können Vorstand und Vereinsversammlung jederzeit Kommissionen bestellen. Diese haben die ihnen zugewiesenen Arbeiten im Rahmen der erteilten Aufträge und Kredite zu besorgen und über ihre Tätigkeit dem Vorstand bzw. der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 35 Transparenz

Die Statuten, die Organisationsstruktur sowie die Traktanden und Protokolle der Versammlungen sind für alle Mitglieder auf Anfrage einsehbar. Die geprüfte Jahresrechnung wird jährlich den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Die Jahresrechnung wird gemäss Art. 957 ff. OR erstellt und von einer unabhängigen internen Revisionsstelle geprüft.

Art. 36 Disziplinar massnahmen

Zur Handhabung von Disziplin und Ordnung können vom Vorstand Bussen oder Disziplinar massnahmen, unter Rechenschaft an die Vereinsversammlung, angeordnet werden.

Art. 37 Riegen

Mit Genehmigung der Generalversammlung können Riegen innerhalb der Grenzen der Vereinsstatuten sich selber verwalten, gelten aber nicht als selbständige Vereine im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 38 Auflösung

Der Verein kann sich jederzeit durch Beschluss einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auflösen. Das gesamte Vermögen und Inventar ist in diesem Falle zum Wohle der aktuellen stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung zu verwenden. Allfällig verbleibendes Kapital soll vom Vorstand für wohltätige Zwecke in der Region gespendet werden.

Art. 39 Schlussbestimmungen

Die gegenwärtigen Statuten treten am 7. März 2026 in Kraft. Die Statuten des SATUS-Turnverein Dürnten vom 16. März 2024, sowie die diesen Statuten widersprechenden Vereinsbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Eine Revision dieser Statuten ist jederzeit möglich, muss jedoch von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung angenommen werden.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. März 2026.

Der Präsident: Marcel Länzlinger

Der Aktuar: Frank Rothe